

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 157. Ratssitzung vom 14. Juni 2017

3003. 2016/453

Weisung vom 21.12.2016:

Liegenschaftenverwaltung, Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich», Umsetzung betreffend Wohnungen, Genehmigung Ausnahmeliste und Erlass Kostenmieteverordnung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2922 vom 17. Mai 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Markus Baumann (GLP) i. V. von Martin Luchsinger (GLP), Simon Diggelmann (SP), Elena Marti (Grüne), Gabriela Rothenfluh (SP)

Minderheit: Urs Fehr (SVP), Referent; Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Onorina Bodmer (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP) i. V. von Roger Bartholdi (SVP)

Abwesend: Linda Bär (SP), Pirmin Meyer (GLP), Christina Schiller (AL)

2 / 3

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Markus Baumann (GLP) i. V. von Martin Luchsinger (GLP), Simon Diggelmann (SP), Elena Marti (Grüne), Gabriela Rothenfluh (SP)
Minderheit: Urs Fehr (SVP), Referent; Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Onorina Bodmer (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP) i. V. von Roger Bartholdi (SVP)
Abwesend: Linda Bär (SP), Pirmin Meyer (GLP), Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Liste «Spezielle Wohnobjekte» gemäss Ziff. 3.2 der Erwägungen wird genehmigt.
2. Es wird eine Verordnung über die Kostenmiete stadteigener Wohnungen (VKW, AS ...) gemäss Beilage (Entwurf des Finanzdepartements vom 9. Dezember 2016) erlassen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, bei künftigen Liegenschaftenmutationen, die im Rahmen seiner Kompetenz erfolgen, auch über die Zuweisung i.S.v. Abs. 4 Satz 1 des neuen Gemeindeordnungsartikels Art. 2^{septies} zu befinden.
4. Unter Ausschluss des Referendums:
Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Umsetzung des neuen Gemeindeordnungsartikels Art. 2^{septies} verbundenen, saldoneutralen Auswirkungen auf das Budget 2017 lediglich im Rahmen der Rechnung 2017, unter Erläuterung der Budgetabweichungen, abgebildet werden.

Verordnung über die Kostenmiete stadteigener Wohnungen (Kostenmieteverordnung, VKW)

vom 14. Juni 2017

Der Gemeinderat,

3 / 3

gestützt auf Art. 2^{septies} Abs. 2 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016²,

beschliesst:

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Wohnungen der stadteigenen Wohnsiedlungen und Einzelwohnliegenschaften. ² Nicht unter den Geltungsbereich fallen die vom Gemeinderat ausgenommenen speziellen Wohnobjekte im Sinne von Art. 2 ^{septies} Abs. 4 GO sowie die vom Kanton subventionierten Wohnungen.
Mietzinskalkulation	Art. 2 ¹ Die Stadt bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht nach dem Prinzip der Kostenmiete. ² In Bezug auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Bewirtschaftungszuschlag für öffentliche Abgaben, Abschreibungen, Versicherungen, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerungsreserven (Liegenschaftsfonds) gelten sinngemäss die Vorgaben der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung ³ .
Obligationenrecht	Art. 3 ¹ Zusätzlich zu Art. 2 sind die Bestimmungen des Obligationenrechts ⁴ über die Miete anwendbar. ² Die Mietzinse betragen nicht mehr als die Ansätze gemäss Art. 2.
Inkrafttreten	Art. 4 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 21. Juni 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juli 2017)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ vom 26. April 1970, AS 101.100.

² Begründung siehe STRB Nr. 1049 vom 21. Dezember 2016.

³ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.